

| | | | | |
|---|------------------------------------|-------------------------------------|---|---------------------------------|
| Herausgeber (Federführung): P-OP-ZF | Ausgabedatum: 05.11.2009 | Inkrafttreten: 13.12.2009 | Zuordnung: GAV SBB | Klassifikation: Keine |
| Erarbeitet durch: P-OP-ZF-RP | Genehmigung | | Ersatz für: P 131.3 mit Inkrafttreten vom 14.12.2008 | |
| Verteiler: *** | | | Sprachfassung: d/f/i | |

Bereichsspezifische Arbeitszeitregelung für das Lokpersonal (BAR LP)

1 Geltungsbereich

Diese Regelung ist eine Ergänzung zum GAV SBB AG und regelt arbeitszeitrechtliche Besonderheiten für das Streckenloktopersonal der Division Personenverkehr, Bereich Zugführung.

Ergänzende oder abweichende Bestimmungen für Rangierlokführer sind am Schluss aufgeführt.

2 Gestaltung der Arbeitspläne und Arbeitseinteilungen

2.1 Arbeitszeit einer Tour

Die Arbeitszeit einer Tour darf 600 Minuten erreichen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- Zwei Touren mit einer Arbeitszeit über 540 Minuten dürfen nie unmittelbar einander folgen.
- Die Arbeitsschicht darf maximal 12 Stunden betragen.
- Die Tour reicht nicht in die Zeit von 24.00 Uhr – 04.00 Uhr.

Abweichungen zu diesen Bedingungen sind im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) oder in Absprache mit dem betroffenen Personal möglich.

2.2 Durchgehende Arbeitszeit

Grundsätzlich beträgt die durchgehende Arbeitszeit maximal 5 Stunden.



2.3 Arbeitsschicht

Die durchschnittliche Arbeitsschicht im Durchschnitt von 28 Tagen oder in einem geschlossenen Tourenablauf darf grundsätzlich 10 Stunden nicht überschreiten. Eine Arbeitsschicht von 11 Stunden im Durchschnitt von 28 Tagen oder in einem geschlossenen Tourenablauf ist unter Einbezug der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) möglich.

2.4 Tourengestaltung bei auswärtigen Übernachtungen

Touren sollen vor Übernachtungen mehr belastet werden zugunsten einer möglichst kurzen Arbeitszeit nach der Übernachtung, wenn innerhalb der gleichen Arbeitsschicht auswärts übernachtet werden muss und vor Arbeitsantritt des zweiten Teils keine Möglichkeit besteht ein Frühstück einzunehmen. Der zweite Teil soll in der Regel nur eine Leistung an den Arbeitsort zurück umfassen.

Für die Übernachtung wird ein Unterbruch von 180 bis 539 Minuten Dauer eingeteilt.

Werden Übernachtungen im Ausland notwendig, wird diese Regelung neu ausgehandelt.

2.5 Nacht- und Früh Touren

Nachttouren sollen nach Möglichkeit nicht nach 04.00 Uhr enden. Früh Touren dürfen nicht vor 02.00 Uhr beginnen.

Ein Arbeitsbeginn vor 02.00 ist möglich unter Einbezug der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid).

Zwischen 00.00 Uhr und 04.00 Uhr endende oder beginnende Touren dürfen grundsätzlich an höchstens 4 aufeinander folgenden Tagen eingeteilt werden. Im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) sind 5 Tage möglich.

2.6 Pausen und Arbeitsunterbrechungen

2.6.1 Pausen

Pausen dauern 50 Minuten oder länger, sind unbezahlt und unterbrechen die durchgehende Arbeitszeit. Pausen zwischen 50 und 59 Minuten erhalten einen Zeitzuschlag von 20 Minuten

Pausen, welche ganz oder teilweise in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr liegen, dürfen höchstens 90 Minuten dauern. Zudem muss die Einnahme einer Mahlzeit möglich sein. Zur Einteilung von Pausen sollen die Richtzeiten 11:00-14:00 und 17:00-20:00 nach Möglichkeit beachtet werden.

2.6.2 Kurzpausen

Kurzpausen dauern zwischen 30 und 49 Minuten, sind durchgehend bezahlt und unterbrechen die durchgehende Arbeitszeit. Die gesamte Pausendauer wird jedoch zur Arbeits- und Höchst arbeitszeit gezählt. Zusätzlich werden für die Pausendauer allfällige Zeitzuschläge für Nachtarbeit sowie Nacht- und Sonntagszulagen vergütet.

Kurzpausen werden nur bei Touren mit einer Arbeitsschicht über 540 Minuten eingeteilt. In diesen Touren muss eine Pause gemäss Punkt 2.6.1 vorhanden sein.

2.6.3 Arbeitsunterbrechung

Arbeitsunterbrechungen sind bezahlt und dauern zwischen 20 und 49 Minuten. Sie dürfen nur in Arbeitsschichten von maximal 540 Minuten Länge eingeteilt werden. Arbeitsunterbrechungen, an Stelle einer Pause, die zur Verpflegung dienen, dürfen nur dann eingeteilt werden, wenn ausschliesslich für die Verpflegung effektiv 20 Minuten zur Verfügung stehen. Unter Einbezug der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

2.7 Ruheschicht

2.7.1. Grundsatz

Die Ruheschicht soll mindestens 12 Stunden betragen. Zu diesem Zweck sind in erster Linie das Arbeitsende vor und/oder der Arbeitsbeginn nach dem arbeitsfreien Tag entsprechend anzupassen.

2.7.2 Verkürzung auf weniger als 12 Stunden

Eine Verkürzung auf weniger als 12 Stunden ist einmal zwischen zwei arbeitsfreien Tagen, entweder nach Pkt. 2.7.3. oder Pkt. 2.7.4., möglich. Eine Kumulierung ist nicht zugelassen.

2.7.3 Verkürzung auf 11 Stunden

Eine Verkürzung auf 11 Stunden ist einmal möglich.

2.7.4 Verkürzung auf 10 Stunden

Eine Verkürzung auf Minimum 10 Stunden darf ausnahmsweise, im Einzelfall mit Zustimmung des beteiligten Personals, oder im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung vorgenommen werden:

- vom Nacht- zum Mittel- oder Spätdienst, sofern der Nachtdienst nicht länger als bis 2 Uhr dauert,
- vom Spät- zum Früh-, Mittel- oder Spätdienst,
- vom Mittel- zum Früh- oder Mitteldienst, oder
- vom Früh- zum Frühdienst.

2.7.5 Ruheschicht bei Auswärtsübernachtung

Die Ruheschicht beträgt mindestens 9 Stunden bei Auswärtsübernachtung.



2.7.6 Mindestruheschicht bei Nachtdienst

Wenn der Nachtdienst länger als bis 02.00 dauert beträgt sie mindestens 11 Stunden.

2.7.7 Ausgleich der Ruheschicht

Bei einer Herabsetzung der Ruheschicht muss ein Ausgleich auf mindestens 12 Stunden innerhalb von 3 aufeinander folgenden Arbeitstagen herbeigeführt werden.

2.8 Abstände zwischen arbeitsfreien Sonntagen

Im Interesse einer vernünftigen Arbeitsplangestaltung kann dem Mitarbeiter an 3 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen Arbeit eingeteilt werden.

2.9 Dauer eines einzeln gewährten arbeitsfreien Tages

Die Einteilung eines einzeln gewährten arbeitsfreien Tages ist wenn immer möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, darf ein einzeln gewährter arbeitsfreier Tag nicht weniger als 36 Stunden betragen.

Mit Einverständnis (Mitentscheid) des Mitarbeiters kann der Wert auf 33 Stunden gesenkt werden.

2.10 Vor- und Nacharbeit

Für die Vor- und Nacharbeit an Triebfahrzeugen ist die hierfür benötigte Zeit einzuteilen.

2.11 Arbeitsübergabe (GAV SBB AG, Anhang 4, Ziffer 9)

Übergabe- und Übernahmezeiten bei Arbeitsablösungen ergeben sich, wenn der Arbeitsbeginn des übernehmenden Lokomotivführers zeitlich früher festgelegt ist als das Arbeitsende des übergebenden Lokomotivführers. Hierfür ist die nötige Zeit einzuräumen. Die Übergabe- und Übernahmezeit beträgt gesamthaft 8 Minuten. Davon entfallen je 4 Minuten auf die Zeit vor und nach dem Referenzzeitpunkt, der von OP-ZF festgelegt wird. Als Referenzzeitpunkt gelten die Ankunfts- oder Abfahrtszeiten der Züge. Übergabe und Übernahmezeiten sind auch dann vorzusehen, wenn das Triebfahrzeug aus betrieblichen Gründen durchgehend besetzt sein muss oder unbesetzt stehen gelassen werden kann. Für das Stehen lassen von Fahrzeugen werden zusätzlich 5 Minuten gewährt.

3 Als Arbeitszeit geltende Aufgaben

3.1 Nebenarbeiten

3.1.1 Jahrespauschalen und Anzahl Minuten je Fahrtour

Für das Nachführen von Vorschriften, für die Durchführung von Änderungen, für das Ausstellen von Reparatur- und anderweitigen Meldungen und für die Aus-



übung weiterer Tätigkeiten ausserhalb der eingeteilten Arbeitszeit steht den Mitarbeitenden angemessene Zeit zur Verfügung.

Für die Streckenlokführer wird der resultierende Anspruch für Nebenarbeiten gemäss den untenstehenden Werten festgelegt und in den Tourenabläufen integriert.

Er umfasst:

- Eine Jahrespauschale von 800 Minuten für alle Lokführer, welche im betreffenden Jahr die Zulassungsbestimmungen gemäss VTE erfüllen. Bei Ein- und Austritt während des Jahres besteht ein Pro Rata Anspruch. Lokführer, welche in den Funktionsstufen 15 und höher eingereiht sind, erhalten keine Jahrespauschale.
- Dieser Wert erhöht sich auf 1000 Minuten für diejenigen Lokführer, welche auf ausländischen Strecken zum Einsatz gelangen. Als ausländische Strecken im Sinne dieser Bestimmung gelten Strecken, auf welchen ausländische Fahrplandienstvorschriften vollständig zum Tragen kommen. Lokführer, welche in den Funktionsstufen 15 und höher eingereiht sind, erhalten eine Jahrespauschale von 200 Minuten.
- und 8 Minuten je Fahrtour.

3.1.2 Einteilen von Nebenarbeit

Die Einteilung der je Fahr- und Reservetour gewährten Nebenarbeit erfolgt in der Regel kumuliert in ganzen Blöcken auf mehrere Touren. Dabei kann der Anteil von Nebenarbeiten an Touren von weniger als 360 Minuten angerechnet werden und ist im Arbeitsplan speziell zu bezeichnen.

Die Nebenarbeitszeit muss, wenn sie nicht in ganzen Tagen eingeteilt wird, vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsende eingeteilt werden. Dabei müssen mindestens 30 Minuten ununterbrochen eingeteilt werden. Nebenarbeitszeit kann in ganzen Tagen eingeteilt werden. In diesem Fall werden sie immer zusammen mit arbeitsfreien Tagen eingeteilt. Ganze Nebenarbeitszeit-Tage sind analog einer Arbeitsschicht einzuteilen und es besteht kein Anspruch für Zeitzuschläge und Vergütungen sowie Zulagen.

Es steht den Mitarbeitenden frei, die eingeteilte Zeit für Nebenarbeiten zu verwenden, oder die Nebenarbeiten bei anderer Gelegenheit auszuführen. Während der eingeteilten Zeit, hat die Unternehmung keinen Zugriff auf die Mitarbeitenden.

Die pauschale Nebenarbeitszeit wird in Form einer Zeitgutschrift auf das Nebenarbeitszeit-Konto erstattet.

3.2 Gänge vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende

Für jeden Arbeitsort wird 1 Ort für den Arbeitsbeginn und das Arbeitsende definiert (Ein- und Aussetzpunkt). Dieser Ort verfügt über eine Mindestinfrastruktur (Intranet, Lea-Update) und umfasst das gesamte Areal des Personenbahnhofes oder des Depots.

Der Ort des Arbeitsbeginns und Arbeitsendes je Tour sind identisch. Sind der Ort des Arbeitsbeginns und Arbeitsendes nicht identisch, wird die sich daraus ergebende Wegzeit in der Tour eingezeichnet.



Wegzeiten von und zu den als Arbeitsbeginn/Arbeitsende bezeichneten Orten werden in den Touren eingezeichnet.

Grundlage für die Wegzeiten bildet die Tabelle „Anrechenbare Wegzeiten zwischen einzelnen Bahnhofteilen“.

Die Wegzeiten werden bei deren Anfall in den Touren eingezeichnet. Wegzeiten zwischen dem Ort des Arbeitsbeginns/Arbeitsendes werden bei Arbeitsbeginn oder Arbeitsende eingezeichnet. Eingezeichnete Wegzeiten sind vergütungsbe-rechtigt.

3.3 Nachtzeitzuschlag

Für die Arbeitszeit von 00.00 bis 04.00, bzw. bis 05.00 bei Arbeitsbeginn vor 04.00 wird ein zusätzlicher Nachtzeitzuschlag von 20% gewährt.

4 Grenzwerte (GAV SBB AG, Ziffer 66)

Die unterjährigen Grenzwerte, gemäss Definition im GAV SBB AG Ziffer 66 wird wie folgt festgelegt: + 150 bzw. – 40 Stunden. In diesem Rahmen sollen sich die Zeitsaldi dauerhaft bewegen.

Ergänzende Arbeitszeitregelung für das Rangierlokalpersonal

5 Geltungsbereich

Diese Regelung ist eine Ergänzung zur „Bereichsspezifischen Arbeitszeitregelung für das Lokpersonal“.

Sie regelt arbeitszeitrechtliche Besonderheiten für das Rangierlokalpersonal der Division Personenverkehr, Bereich Zugführung.

6 Gestaltung der Arbeitspläne und Arbeitseinteilungen

6.1 Nacht- und Früh Touren

Im Interesse einer vernünftigen Arbeitsplangestaltung dürfen zwischen 00.00 Uhr und 04.00 Uhr endende oder beginnende Touren an höchstens 5 aufeinander folgenden Tagen eingeteilt werden.

Nachttouren sollen nach Möglichkeit nicht nach 04.00 enden und Früh Touren nicht vor 02.00 beginnen.

6.2 Ruheschicht

Die Ruheschicht darf ausnahmsweise für den Übergang aus dem Nachtdienst an Wochenenden auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Die Bestimmung unter Pkt. 2.7.6. gilt sinngemäss.

7 Als Arbeitszeit geltende Aufgaben

7.1 Nebenarbeiten

Für das Nachführen von Vorschriften, für die Durchführung von Änderungen, für das Ausstellen von Reparatur- und anderweitigen Meldungen und für die Ausübung weiterer Tätigkeiten ausserhalb der eingeteilten Arbeitszeit steht den Mitarbeitenden angemessene Zeit zur Verfügung.

Für Rangierlokalführer beträgt dieser Wert fünf Minuten je Arbeitstag und beinhaltet, neben den oben erwähnten Tätigkeiten, auch die Abgeltung für Einvernahmen und Qualifikationsgespräche.

7.2 Wegzeiten

Als Referenzpunkte für den Arbeitsbeginn und das Arbeitsende gelten die im bisherigen Rahmen verwendeten Punkte jedes Arbeitsortes.

7.3 Nachtzeitzuschlag

Das Rangierlokalpersonal erhält keinen zusätzlichen Nachtzeitzuschlag.

Die Vertragsparteien:

Division Personenverkehr

Vincent Ducrot
Leiter Personenverkehr a.i.

Manfred Haller
Leiter Operating a.i.

Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband (SEV)

Manuel Avallone
Vizepräsident

Rinaldo Zobeles
Zentralpräsident SEV - LPV

Transfair

Hanspeter Hofer
Leiter Branche öffentlicher Verkehr

Hans Bortis
Regionalsekretär

VSLF

Hubert Giger
Präsident VSLF

Daniel Ruf
Vorstand VSLF